

Stellungnahme des Bundesverbandes Wärmepumpe (BWP) e. V.

Zum Referentenentwurf der Bundesregierung für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Stand: 21.7.2023)



Berlin, 26.07.2022

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Johanna Otting
Referentin Politik und Energiewirtschaft
Tel.: 030 / 208 799 729
otting@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 675 Handwerker*innen, Planer*innen, Architekten*innen, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen ca. über 1,4 Million Kunden*innen in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 230.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Zusammenfassung

Durch das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze wird Ländern und Kommunen ein bundeseinheitlicher und verbindlicher Fahrplan an die Hand gegeben, um für die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort individuell die Wärmewende zu gestalten. Es ist zu begrüßen, dass regionalen Akteuren dadurch nicht nur Freiheiten, sondern auch Verantwortung auferlegt wird, im **Zusammenspiel mit dem Gebäudeenergiegesetz Verbraucher*innen, Handwerk und Stadtwerken Planungssicherheit zu geben.**

Nach aktuellem Stand der laufenden Debatte um das Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist davon auszugehen, dass Vorgaben aus eben diesem Gesetz erst nach Erstellung der Kommunalen Wärmepläne zur Anwendung kommen. Die Ausweitung der Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen auf kleine Kommunen ist daher ebenso zu begrüßen wie die Einführung eines vereinfachten Verfahrens. **Dennoch sollten Fristen zur Erstellung von Wärmeplänen noch weiter vorgezogen werden.** Transparenz und eine möglichst frühzeitig in der Breite der Kommunen vorliegende Wärmeplanung sind essenziell für die Akzeptanz beider Gesetze.

In diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit von vereinfachten Verfahren für kleine Kommunen sowie von Vorprüfungen und Ausschluss von Wärme- und Wasserstoffnetzen nach §14 WPG ausdrücklich zu begrüßen. Demnach können großflächig Gebiete bereits vor Fertigstellung der finalen Wärmepläne Planungssicherheit darüber erhalten, dass sie sehr wahrscheinlich nicht über ein Wärme- bzw. Wasserstoffnetz versorgt werden und sich folglich auf eine dezentrale Lösung im Sinne des 65%-EE-Gebots fokussieren.

Unsicherheiten ergeben sich jedoch etwa durch die Ausweisung von **Prüfgebieten im Wärmeplanungsgesetz (WPG)**, in denen die Art der Wärmeversorgung noch näher zu untersuchen ist. Diese Einordnung darf nicht dazu führen, dass große Gebiete unbefristet von der 65%-Regelung ausgenommen werden – etwa weil der Ausbau eines Wärmenetzes grundsätzlich möglich, aber noch nicht geplant ist. Es sollte klargestellt werden, dass Prüfgebiete nach einer Frist von wenigen Jahren einer der anderen Gebietsformen zugeordnet werden müssen. Sollte eine Zuordnung in der Fortschreibung des Wärmeplans nach §25 zu einer der anderen Gebietsformen weiter nicht möglich sein, so ist dies unter besonderer Berücksichtigung der verfügbaren technischen Angebotspotentiale zu begründen.

Vorbemerkung: Aufgrund der sehr kurzen Rückmeldefrist von lediglich drei Arbeitstagen innerhalb der Ferienzeit kann zum vorliegenden Entwurf leider nicht in ausreichender Tiefe und Genauigkeit Stellung bezogen werden. Der BWP kritisiert die sehr kurze Rückmeldefrist bei einem so zentralen Vorhaben.

Die Anmerkungen im Einzelnen

Grundsätzliches

Die Zielrichtung der kommunalen Wärmeplanung, den örtlichen Entscheidern mit mehr Verantwortung für die Umsetzung der Wärmewende zu betrauen und sie bei der Infrastrukturplanung zu unterstützen, ist zu begrüßen. Bei allen Freiheiten, die Kommunen und Ländern dafür erhalten müssen, darf dabei jedoch nicht auf Verbindlichkeit und die Nachverfolgung von Zwischentritten verzichtet werden. Die Verzahnung der kommunalen Wärmeplanung mit der GEG-Novelle darf nicht dazu führen, dass die Klärung, wer welche EE-Gebote zu erfüllen hat, unter Verweis auf fehlende Wärmepläne möglicherweise über Jahre aufgeschoben wird. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass sich die Geltung des 65%-EE-Gebots willkürlich zwischen Kommunen oder sogar straßenweise unterscheidet. Ein „Flickenteppich“ unterschiedlicher ordnungsrechtlicher Verpflichtungen sollte in jedem Fall vermieden werden.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor wird neben dezentralen Wärmeerzeugern der Ausbau der Fernwärme und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung von zentraler Bedeutung sein.

Zu den Grundlagen gehört außerdem eine Vereinfachung und bundeseinheitliche Harmonisierung von Genehmigungsverfahren und Zuständigkeiten beim Zugang zu Wärmequellen. In diesem Zusammenhang sollten bundeseinheitliche praxisnahe Leitlinien für den Umgang mit Schall, Erdwärme und Gewässernutzung entwickelt werden und in der kommunalen Wärmeplanung zur Anwendung kommen.

Die kommunale Wärmeplanung bietet ein großes Potenzial, örtliche Akteure der Gebäudemodernisierung zu aktivieren. Nicht nur zur Umsetzung der im Wärmeplan vorgesehenen Maßnahmen, sondern auch neuer Modernisierungsprojekte. Örtliche Fachunternehmen (u.a. aus Heizungs- und Elektrohandwerk, Erdwärmebohrer, Energieberater, Planungsbüros) sollten einbezogen und miteinander vernetzt werden.

§ 4 Abs. 2 - Pflicht zur Wärmeplanung

Es ist zu begrüßen, dass im vorliegenden Entwurf nun auch für Gemeinden < 10.000 Einwohnern mehr Klarheit geschaffen wurde. Die in Absatz 2 genannten Fristen sollten dennoch weiter vorgezogen werden.

Die Wärmeplanung von Kommunen mit >100.000 Einwohnern sollten also in jedem Fall bis zum 31.12.2025 vorliegen bzw. für Kommunen <100.000 Einwohnern ab dem 31.12.2027.

In vielen Bundesländern und Kommunen liegen Wärmepläne bereits vor und/oder können schneller als hier angesetzt erstellt werden. Gegebenenfalls können Wärmepläne – wie in einigen Bundesländern üblich – auch zunächst in einer vereinfachten Form analog zu Absatz 3 erstellt und später ergänzt werden.

Aufgrund der inhaltlichen Nähe zum Gebäudeenergiegesetz ist es ratsam, möglichst schnell einen grundlegenden Informationsstand zur in den Kommunen vorhandenen Wärmeinfrastruktur herbeizuführen. Dabei geht es nicht nur um die Planungen der für die Versorgung zuständigen Energieversorger. Vor allem für Gebäudeeigentümer*innen ist es wichtig, Klarheit über Wärmeoptionen zu erhalten. Dies ist erst recht der Fall, falls Verpflichtungen aus dem Gebäudeenergiegesetz – insbesondere das Gebot zu 65% EE-Wärme – in Abhängigkeiten von Wärmeplänen gelten sollten. In diesem Fall ist Transparenz und eine möglichst frühzeitig in der Breite der Kommunen vorliegende Wärmeplanung essenziell für die Akzeptanz des Gesetzes.

§ 5 Bestehende Wärmepläne

Es ist zu begrüßen, dass Klarheit zum Umgang mit sich ggf. widersprechenden Fristen geschaffen werden sollte. Dennoch sollten oben angemerkte kürzere Fristen im Bundesrecht Länderregelungen brechen, um möglichst schnell einen grundlegenden Informationsstand zur in den Kommunen vorhandenen Wärmeinfrastruktur herbeizuführen und Planungssicherheit zu bekommen.

Absatz 2 birgt in der vorliegenden Form ein enormes Verzögerungspotential und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 7 Abs. 3 Nr. 4 - Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen

Es ist zu begrüßen, dass angrenzende Gemeinden oder Gemeindeverbände mit beteiligt werden können. Es sollte aber bei der Finanzierung auch auf eine gemeinsame Förderung bei der Erstellung der Wärmepläne geachtet werden, die gegenüber einzelnen Vorhaben nicht zu stark reduziert wird.

§ 12 – Anforderung an die Datenverarbeitung

Ein Problem bei der konkreten Quartiersplanung ist, dass die bei der kommunalen Wärmeplanung bereits erhobenen und teils detailliert berechneten Daten (z.B. gebäudescharf) aufgrund von DSGVO in dieser Form nicht, sondern nur, wenn überhaupt möglich, aggregiert weiterverwendet werden dürfen. Aggregierte Daten helfen aber kaum für eine konkrete Quartiersplanung, sodass die Datenerhebung unter den gegebenen Umständen erneut erfolgen muss. Die Weiternutzung von Daten ist auch hinsichtlich der Fortschreibung sinnvoll, um den Grad der voranschreitenden Transformation zu bemessen.

Erhobene Daten sollten stattdessen bei der Stadt als neutrale Datenträgerin hinterlegt werden, sodass berechtigte Personen (nach Nachweis) auf diese Daten wieder zugreifen können. Eine vorherige Fassung beinhaltete eine entsprechende Regelung zur Weitergabe an Dritte.

§14 - Vorprüfung und Ausschluss

Die Einführung einer Vorprüfung in Abschnitt 4 ist ausdrücklich zu begrüßen. Für viele (Teil-) Gebiete kann bereits auf Grundlage vorliegender Informationen eine Beurteilung darüber erfolgen, ob der Ausschluss eines Wärme- oder Wasserstoffnetz erfolgen kann. Dieses vereinfachte Vorgehen schafft Freiräume für detailliertere Planungen in anderen Bereichen und spart in vielen Kommunen knappe Ressourcen ein. Im Sinne einer konsequenten Wärmewende muss die Information über den Ausschluss eines Wärme- oder Wasserstoffnetzes in dem betreffenden Gebiet den Anwohnern unverzüglich und unmittelbar bekannt gegeben werden, damit die Anwendung des Gebäudeenergiegesetzes mit einer entsprechenden Fokussierung auf dezentrale Lösungen und die Erfüllung des 65% EE Gebotes für diese Gebiete sichergestellt wird.

§16 Potentialanalyse

i.V.m. Anlage 2 Römisch II Potenzialanalyse

Die Notwendigkeit zur kartografischen Darstellung von Angebotspotenzialen erneuerbarer Wärmequellen ist ausdrücklich zu begrüßen. Es sollte eine Klarstellung einbezogen werden, dass der Zugang zu den Potenzialen auch über den öffentlichen Raum erfolgen kann.

Noch wird die Erschließung von Erdwärme mittels Erdsonden häufig dadurch erschwert oder verhindert, dass Bohrung nicht im öffentlichen Raum stattfinden können. Dabei sind gerade auch Straßenflächen für die Platzierung von Erdwärmebohrungen oder auch den Zugang zu Abwasser oder Grundwasser gut geeignet und im europäischen Ausland Usus.

Im Entwurf vom 1. Juni wurden darüber hinaus erforderliche Daten und Informationen, die für die Potentialanalyse zu erheben und kartografisch darzustellen sind, in Anlage 2 definiert, u.a. zu den Potentialen der oberflächennahen Geothermie, zu Grubenwasser, Umweltwärme, Abwasser aus Kläranlagen und Abwasser in der Kanalisation. Eine entsprechende Erläuterung fehlt im aktuellen Entwurf aus nicht nachvollziehbaren Gründen. Der Anhang „Daten und Informationen, die für die Potentialanalyse zu erheben sind“ (siehe

Entwurf vom 1. Juni) sollte daher wieder aufgenommen werden, um eine einheitliche und umfassende Potentialanalyse zu gewährleisten.

II. Potenzialanalyse

Im Wärmeplan sind als Ergebnis der Potenzialanalyse für das geplante Gebiet die ermittelten Potentiale quantitativ und nach Energieträgern sowie räumlich differenziert kartografisch auszuweisen. **Hierbei sind die technischen Angebotspotenziale räumlich und nach Energieträgern differenziert wie folgt darzustellen und dabei auch die Erschließung über den öffentlichen Raum einzubeziehen: ...**

§ 18 Abs. 1 – Einteilung des geplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete

i.V.m. §25 – Fortschreibung des Wärmeplans

Die Ausweisung von Prüfgebieten ist in der vorliegenden Form nicht zielführend für eine konsequente Wärmewende. Auch wenn es zu begrüßen ist, dass einzelne Gebiete von der unmittelbaren Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete um der zügigen Erstellung eines Wärmeplans willen ausgenommen werden können, so ist im Sinne einer konsequenten Wärmewende Planungssicherheit auch für Anwendungsfristen des GEG für die betreffenden Gebiete zu schaffen. Eine zeitliche Befristung von wenigen Jahren der Ausweisung als Prüfgebiet ist an dieser Stelle in das WPG aufzunehmen. Weitere Vorgaben sind in der Fortschreibung des Wärmeplans nach §25 aufzunehmen (s.u.).

§ 18 Abs. 2 – Einteilung des geplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete

Im Sinne der Planungssicherheit ist es erforderlich, dass sich aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet auch eine grundsätzliche Verlässlichkeit ergibt, dass die in Aussicht gestellte Wärmeversorgungsart auch tatsächlich bereitgestellt wird. Die Festlegung, dass aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich bereitzustellen entsteht, steht im Widerspruch zu der unter „B. Lösung“ genannten Zielstellung: „Die Wärmeplanung soll schließlich zur Planungs- und Investitionssicherheit [...] beitragen [...]“.

Gleichzeitig sollten für Gebäudeeigentümer, die sich für eine nicht leitungsgebundene dezentrale erneuerbare Wärmeversorgung entscheiden, Freiheiten bestehen bleiben bzw. gestärkt werden. Ein grundsätzlicher Vorrang leitungsgebundener Wärmeversorgung bzw. Anschluss- und Benutzungszwänge sind für diese Fälle nicht zu rechtfertigen. Zum einen spart etwa eine dezentrale Wärmepumpe unmittelbar mehr CO₂ ein, als die Versorgung über ein Netz, das erst über die nächsten Jahre dekarbonisiert wird. Außerdem setzen Wärmepumpen einen allgemeinen Modernisierungsprozess für das jeweilige Gebäude in

Gang. Nicht zuletzt sind Wärmepumpen die einzigen Wärmeerzeuger, mit welchen – abhängig vom Produkt – auch energieeffizient gekühlt werden kann.

§ 25 Abs. 1 Fortschreibung des Wärmeplans

Die Auszeichnung von Versorgungsgebieten als Prüfgebiete sollte bis zum Zeitpunkt der nächsten Fortschreibung befristet werden. Die wiederholte Auszeichnung als Prüfgebiet ist ausdrücklich zu begründen.

In Prüfgebieten wohnenden Gebäudeeigentümer*innen sollte so schnell wie möglich Klarheit über die Versorgungssituation in ihrer Wohngegend verschafft werden. Kommt das Prüfgebiet weiterhin für eine Wärmenetzversorgung in Frage, so sind zumindest die dafür zu Verfügung stehenden erneuerbaren Wärmequellen in der Potenzialanalyse zu konkretisieren:

„Die planungsverantwortliche Stelle ist verpflichtet, den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und die Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen zu überwachen. Bei Bedarf ist der Wärmeplan zu überarbeiten und zu aktualisieren (Fortschreibung). Im Zuge der Fortschreibung soll für das gesamte geplante Gebiet die Entwicklung der Wärmeversorgung bis zum Zieljahr aufgezeigt werden. ~~Prüfgebiete können bis zum Zieljahr als voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet dargestellt werden, wenn für sie eine andere Art der Wärmeversorgung geplant ist.~~ Im bisherigen Wärmeplan als Prüfgebiete ausgewiesene Gebiete sollten einer bestimmten Wärmeversorgungs-kategorie zugeordnet werden. Ist die Zuordnung zu einer bestimmten Wärmeversorgungs-kategorie weiterhin nicht möglich, so ist dies zu begründen und dabei im besonderen Maße auf die verfügbaren technischen Angebotspotenziale einzugehen.“

§ 29 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen

Kommen bestehende Wärmenetze ihren Verpflichtungen zur Dekarbonisierung nicht nach, ist aus Gründen der Gleichbehandlung ein Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr begründbar. Wer sich stattdessen über eine dezentrale, erneuerbare Option versorgen möchte, sollte spätestens zu diesem Zeitpunkt keinen Zwängen mehr unterliegen.

Deshalb sollte der Gesetzgeber die entsprechende Vorschrift im Gebäudeenergiegesetz anpassen. Alternativ kann diese auch in §29 WPG aufgenommen werden.

§ 109 GEG Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.

Neuer Absatz 2:

Nach Ablauf der nach den nach § 29 Absätze 1 bis 4 Wärmeplanungsgesetz geltenden Fristen dürfen für ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung keine Bestimmungen nach Landesrecht gelten, die einen Anschluss- und Benutzungszwang begründen.

§ 30 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen i.V.m.

§ 3 Nr. 17 (Begriffsbestimmung neues Wärmenetz)

Die Regelung ist ausdrücklich zu bekräftigen.

Für den Neubau von Wärmenetzen auf Basis von erneuerbaren Energien gibt es ausreichend regenerative Wärmeerzeuger zur Auswahl. Mittels Großwärmepumpen können Erdreich, Umgebungsluft, Grund- und Oberflächenwasser bis hin zu Abwasserkanälen als Wärmequellen nutzbar gemacht werden. Hinzu kommen Kombinationsmöglichkeiten mit weiteren erneuerbaren Wärmeerzeugern auf Basis von Biomasse, Solarenergie oder Tiefengeothermie.

Für die Spitzenlastherzeugung können zeitweise KWK-Anlagen oder Heizkessel zur Anwendung kommen. Durch die Verpflichtung neue Netze zu einem Anteil von mindestens 65% mit Wärme aus erneuerbaren Energie zu speisen, wird die Versorgung aus fossilen Energieträgern vor allem in Bestandsnetzen stattfinden. Neue Abhängigkeiten von fossilen Energien beim Aufbau neuer Wärmenetze sind hingegen zu vermeiden.

Dabei ist auch darauf zu achten, dass der Aufbau neuer hydraulisch getrennter Teilnetze von größeren Fernwärmnetzen – wie richtigerweise in der Begriffsdefinition § 3 Nr. 17 angelegt – wie neue Netze behandelt werden muss.

§ 35 Abs. 2 Evaluation

Eine erstmalige Evaluation sollte spätestens 6 Monate nach Ablauf der Frist zur Erstellung von Wärmeplänen erfolgen, also zum 31. Dezember 2026 bzw. entsprechend 2028.